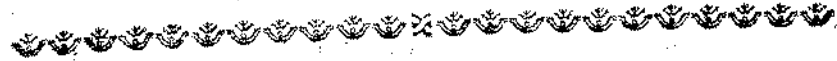


Num. CXL.

Verordnung wegen des Handels der Juden an Son- und Festtagen, von 1731.

**W**ir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ic. Souverain von Bienen und Almeiden, Erb-Burggraf zu Utrecht ic. Thun kund und fügen hiemit zu wissen, wasgestalt Wir mit sonderbarem Misfallen wahrgenommen, daß die Juden hiesiger Unserer Graffschaft am Tage des HErrn, wie auch andern Fest- und Feiertagen, vor angehendem Gottesdienst sich unterstehen, unter die auf denen Straßen befindlichen Leute sich zu verpariren und mit denenselben ihren Handel und Schacherei nicht weniger zu treiben, als dadurch von dem Gottesdienst auf- auch oftmals gar abzuhalten. Wann Wir aber solch ärgerliches Unwesen zu dulden und demselben nachzusehen nicht gemeint, so ordnen und wollen Wir, daß sowol an denen Son- als andern Festtagen die Juden sich daheim und in ihren Häusern still halten, aller Handlung und Anreizung der Untertanen zu dergleichen Handlungen sich äußern und nicht ehender als des Nachmittags nach geendigtem Gottesdienst auf den Gassen betreten lassen sollen, und zwar bei 5 gfl. Strafe, so oft sie dawider handeln. Wobei Wir dann gleichfalls Unsern Untertanen bei Vermeidung willkürlicher Strafe hierdurch alles Ernstes anbefehlen, an denen Son- und Festtagen mit denen Juden sich aller Handlung zu enthalten, und hingegen des Gottesdienstes abzuwarten, mithin den Tag des HErrn dergestalt zu feiern, wie es Gottes Worte gemäß und einem jeden wahren Christen eignet und gebüret. Alles bei Vermeidung obangedrohter Pön. Wornach sich männiglich zu richten und für Schaden zu hüten hat. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und nebengedruckten Insignels. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 5 May 1731.

Num. CXL.



Num. CXLI.

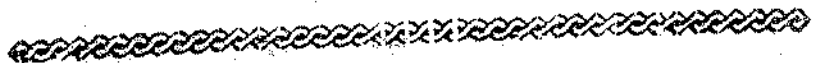
Verordnung wegen des Opfers der Prediger, von 1732.

**W**ir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ic. Souverain von Bienen und Almeiden, Erb-Burggraf zu Utrecht ic. Fügen hiedurch Unsern Untertanen samt und sonders zu wissen, und lau denenselben nicht unbekant seyn, wasmaßen von Unsern Gräff. Vorfahren das gewöhnliche Opfer zu gewissen Zeiten des Jahrs, insbesondere auf den Festtagen, Behuf besserer Subsistenz der Prediger, und als ein Theil ihrer Besoldung, zwar angeordnet, dabei aber die Erfahrung lehre, wie selbiges von Zeit zu Zeit je länger je mehr zerfalle, und öfters kaum die Halbscheid von denen Eingepfarrten sich bei den Opfern einfinden, die übrigen aber lieber dasjenige, was sie ihren Seelsorgern geben sollen, in den Bier- und Brantweinshäusern verkaufen und hinterlassen, allermäßen sich solches noch bei letztem Pfingst-Opfer hin und wieder geäußert. Wann Wir nun nicht weniger über Unserer gottseligen Vorfahren löbliche Verordnung zu halten gemeinet, als es Unserer Landesherlichen Obliegenheit gemäß: So haben Wir Uns veranlaßet befunden, die desfalls am 29 April 1713 und am 23 May 1721 ergangene Verordnung zu innoviren, und befehlen hiedurch Unsern Untertanen und Eingepfarrten in denen Städten und auf den Dörfern samt und sonders gnädigst ernstlich, daß nicht nur ein jeder seines Orts inskünftige sich bei den Opfern mit einer billigmäßigen Steuer gebührend einfinde, sondern auch diejenige, so am lezt verwichenen Pfingsttage zurückgeblieben, solches in Zeit von 8 Tagen an den Küster der Gemeinde einschicken, mit dem Anhang, daß der

Doooo 2

oder

oder diejenige, so dasselbe in bemeldter Frist eingeschickt zu haben nicht dociren, oder künftig dem Opfer sich entziehen mögten, aufgezeichnet und zur Brüge gesetzt, mithin die Ausgebliebene des Opfers halben taxiret werden, und davon jedesmal in einen gfl. Strafe verfallen seyn sollen; wie dann die Presbyteriales jeder Gemeine nebst den Küstern und denen Bauerrichtern auf die Ausbleibenden zu achten, und selbige zu behdriger Taxir- und Bestrafung. Unfern Drossen und Beamten auf dem platten Lande, sodann Bürgermeister, Richter und Rätthen in denen Städten nicht weniger anzuzeigen, als bemeldte Unfre Drossen und Beamte, wie auch der Magistrat in den Städten darüber zu halten, und diejenige, welche sich dem gewöhnlichen Opfer entziehen, sowol nach Befinden zu taxiren und zur behdrigen Strafe zu ziehen, als da sie darunter säumhaftig erfunden werden mögten, selbst ernstlicher Bestrafung zu gewärtigen haben. Wornach sich männiglich zu richten und vor Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unserm Residenz-Schloß Detmold den 6 Junii 1732.



Verordnung wegen der Canzellisten, von 1732.

Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ic. Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Netrecht ic. Nachdem Wir mißfällig vernommen, gestalt eine Zeithero nicht nur die Procuratores und Advocati, sondern auch fast ein jeder ohne Unterschied, sich auf der Canzlei-Schreibstube retiriren, daselbst unter sich discuriren und dadurch nicht weniger die Canzellisten in ihrer Arbeit und Schreiben stören und hindern, als gar zu diesen in die Schreibcabinetter treten, und was deneuselben zu schreiben anvertrauet, und in ihren Cabinetten verwahret wird, perlustriren; Wir aber solchem Unwesen nachzusehen nicht gemeinet: so ergeheth Unser gnädigster ernstlicher Befehl an die Advocaten und Procuratoren nicht nur, sondern auch an männlichen, sich der Canzellisten-Stube zu äußern; und wann die Advocati und Procuratores etwas auszulesen oder insinuiren zu lassen haben, bleibt denselben zwar der Zutritt auf die Canzellistenstube bevor, jedoch dergestalt, daß ein jeder von selbigen, so bald sie das Nöthige bestellet, sich sogleich retiriren und daselbst nicht länger aufhalten, vielweniger in die Cabinetter der Canzellisten sich verfügen und des vorwichtigen Perlustrirens der Brieffschaften unternehmen sollen, alles bei Strafe 1 gfl. Wie denn zugleich Unfern Canzellisten auf ihre Eide anbefohlen wird, sich darnach zu richten und dasjenige, was ihnen zu schreiben anvertrauet, auch nicht Concepte der Bescheiden, ehe und bevor sie publiciret, ohne besondere Verordnung jemanden einsehen zu lassen, sondern in ihren Cabinetten verwarlich zu halten, und die von Unfern Rätthen verordnete Abschriften und insinuationes in Zeiten zu verfügen. Signatum Detmold den 30 Julii 1732.